

Spendenabzug bei den Steuern nicht vergessen!

Vor allem in den letzten Monaten des Jahres lassen viele Steuerpflichtige den von ihnen bevorzugten gemeinnützigen Organisationen finanzielle Zuwendungen zukommen. Oftmals vergessen sie dabei, im darauf folgenden Jahr in der Steuererklärung einen entsprechenden Abzug geltend zu machen. Werden jedoch die steuerlichen Rahmenbedingungen beachtet, kann unter Umständen eine beträchtliche Steuerersparnis resultieren.

Was gilt steuerlich als abzugsfähige Spende?

Bei einer Leistung an eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentliche oder gemeinnützige Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines entsprechenden Spendenabzugs. Zusätzlich wird von den Steuergesetzen verlangt, dass es sich um eine freiwillige Zuwendung handelt, d.h. bei einer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung sowie beim Vorliegen einer Gegenleistung ist eine steuerliche Geltendmachung als freiwillige Zuwendung ausgeschlossen. Auch sind freiwillige Zuwendungen an den Bund, die Kantone sowie Gemeinden und deren Anstalten steuerlich abziehbar.

Freiwillige Zuwendungen können sowohl in Geld als auch durch andere Vermögenswerte erfolgen. Bei Sachwerten stellen sich in der Praxis jedoch oft schwierige Bewertungsfragen. Im Falle einer beabsichtigten grösseren Sachspende ist es ratsam, sich über die entsprechende Bewertung rechtzeitig Gedanken zu machen.

Spendenlisten der Steuerverwaltungen

Die Steuerverwaltungen der meisten Kantone führen nicht abschliessende Listen, auf denen diejenigen Organisationen und Institutionen aufgeführt sind, die aufgrund der oben genannten Voraussetzungen steuerbefreit sind. In der Veranlagungspraxis wird in der Regel aus verfahrensökonomischen Gründen lediglich geprüft, ob die auf dem Spendennachweis angegebene Empfängerin der Zuwendung auf der Liste des eigenen Kantons oder allenfalls auf derjenigen des Sitzkantons aufgeführt ist. Andernfalls wird die Spende nicht zum Abzug zugelassen. Bei namhaften Spendenbeträgen wird die Sachlage in der Regel vertiefter geprüft.

Interessanterweise trifft man in der Praxis immer wieder auf Organisationen bzw. Institutionen mit gemeinnützigem Zweck, die sich nicht um die Aufnahme auf die entsprechende kantonale Spendenliste gekümmert haben, bzw. die nicht einmal

die Steuerbefreiung beantragt haben. Dies ist umso erstaunlicher, als bei zahlreichen Steuerpflichtigen bei Bestehen der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden eine erhöhte Spendenbereitschaft vorhanden sein dürfte.

Vorsicht bei Spenden ins Ausland

Spenden an Organisationen mit Sitz im Ausland werden in der Regel gemäss den kantonalen Steuergesetzen steuerlich nicht zum Abzug zugelassen, da sich der Sitz der begünstigten juristischen Person grundsätzlich in der Schweiz befinden muss. Es bestehen jedoch Ausnahmen, und die kantonale Praxis ist nicht einheitlich. Wer solche Spenden steuerlich geltend machen möchte, klärt die entsprechenden Voraussetzungen am besten im Voraus ab. Im Falle von Zuwendungen an eine im Ausland ansässige Organisation könnte sich darüber hinaus die Frage nach einer steuerbaren Schenkung stellen, verbunden mit der Solidarhaftung des Schenkers für die kantonale Schenkungssteuer. Aufgrund oft vorgesehener Freibeträge bei der Schenkungssteuer stellt sich diese Frage vor allem bei grösseren derartigen Spenden. Falls jemand eine solche Spende beabsichtigt, ist zu einer entsprechenden Vorabklärung zu raten.

Grenzen des Steuerabzugs

In vielen Kantonen ist die Höhe der steuerlich zum Abzug zugelassenen freiwilligen Zuwendungen wie bei der direkten Bundessteuer auf 20 Prozent der um die steuerlich zulässigen Aufwendungen verminderten Einkünfte beschränkt. Zusätzlich wird oft ein Spendenminimum von CHF 100 verlangt. Andere Kantone wie z.B. Basel-Landschaft sehen für die kantonalen bzw. kommunalen Steuern kein Spendenlimit vor. Daneben gibt es Spezialregeln, wie z.B. in Basel-Stadt, wo der Regierungsrat auf Antrag Ausnahmen von der 20%-Grenze beschliessen kann.

Spendenbelege sammeln

Wenn eine freiwillige Zuwendung steuerlich beim Einkommen zum Abzug gebracht werden soll, muss diese mittels Spendenbescheinigung oder zumindest anhand einer Belastungsanzeige des Bankkontos nachgewiesen werden. Darum ist es ratsam, die jeweiligen Bescheinigungen bzw. Zahlungsnachweise aufzubewahren. In der Praxis ist leider oft festzustellen, dass auch grössere Spenden bei den Steuern nicht oder nicht in der richtigen Steuerperiode geltend gemacht werden.

Zusammenfassung

Wer spendet, kann vom entsprechenden Steuerabzug profitieren, wenn die Spende insbesondere bei grösseren Beträgen auf die übrigen Steuerfaktoren richtig abgestimmt ist. Aufgrund der vorhandenen Unterschiede der kantonalen Steuerrechte sowie der unterschiedlich gehandhabten Steuerpraxis dürfte sich der Rat eines Steuerberaters lohnen, sollte die entsprechende Zuwendung steuerlich optimal geltend gemacht werden. Bei Fragen rund um Spenden und Steuern stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Basel, den 15. September 2017 / Dr. Mischa Salathé